

vom 1. Juli 1944 bis 13. Januar 1945 berechnet. Es ergab sich ein steuerbarer Umsatz von Fr. 310,555.25. Die Steuer zu 10 % war danach auf Fr. 31,055.25 festzusetzen. Der Beschwerdeführer hatte in der entsprechenden Zeit Fr. 17,530.50 Stempelmarken verwendet; der Fehlbetrag von Fr. 13,525.05 entspricht der Nachforderung. Diese ist im Einspracheentscheid auf Fr. 11,538.40 herabgesetzt worden auf Grund der Annahme, dass der Anteil der Luxuswaren am Lagerbestand vom 30. Juni 1942, der auf Grund der Belege auf 69 % festgesetzt worden war, mit nur 60 % eingestellt werden könne; dadurch wurde der Zuwachs des Bestandes an Luxuswaren auf den 30. Juni 1944 um Fr. 21,405.90 höher, als ursprünglich angenommen worden war, und der Umsatz entsprechend kleiner.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, den Einspracheentscheid der eidg. Steuerverwaltung aufzuheben und die Sache nach Ergänzung der Untersuchung neu zu beurteilen oder sie an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung wird unter anderm ausgeführt, der Beschwerdeführer sei nicht verpflichtet gewesen, eine Buchführung zur Sonderung der luxussteuerpflichtigen von den steuerfreien Waren einzurichten. Daraus, dass sie anfänglich fehlte, dürfe ihm kein Vorwurf gemacht werden.

*Aus den Erwägungen:*

1. — Die eidgenössische Steuer auf dem Umsatz von Luxuswaren wird, ohne Aufforderung seitens der Steuerverwaltung, vom Steuerpflichtigen entrichtet, bei Luxuswaren der hier in Frage stehenden Art durch Verwendung von Stempelmarken bei jedem Detailverkauf. Die Tätigkeit der mit der Durchführung der Abgabe betrauten Steuerbehörde beschränkt sich im wesentlichen auf die Aufsicht über die richtige Erfüllung der Steuerpflicht. Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde besteht einerseits im Erlass der für die Durchführung der Steuer erforderlichen Weisungen und in Erteilung von Auskünften an die Steuer-

pflichtigen, wenn diese darum einkommen, und andererseits besonders in regelmässigen Kontrollerhebungen in den Betrieben über den Umfang der geschuldeten Abgaben und über deren Entrichtung. Bei diesen Kontrollen hat der Pflichtige der Steuerbehörde auf Verlangen alle Angaben zu machen und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen, die für die Feststellung der Steuerpflicht und die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind (Art. 22, Abs. 3 LStB). Weisen die Bücher die Umsätze in abgabebelasteten Waren nicht unmittelbar mit genügender Sicherheit aus, so sind die Umsätze zu schätzen.

2. — Hier sind die steuerbaren Umsätze, soweit sie nicht unmittelbar feststellbar waren, auf Grund der Geschäftsbücher und Belege berechnet worden aus dem Warenbestand zu Beginn, dem Zukauf während und dem Warenbestand am Ende der Kontrollperiode. Die gegen diese Berechnung erhobenen Einwendungen sind unbegründet...

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

#### 39. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Juli 1947

##### i. S. Wwe Landolt gegen den Regierungsrat des Kantons Glarus.

*Anmeldung des Alleineigentums* an einem auf den Namen des Ehemannes eingetragenen Grundstückes durch die Witwe, gestützt auf einen nicht gemäss Art. 248 ZGB eingetragenen Ehevertrag, wonach Gütergemeinschaft besteht und der überlebende Ehegatte das ganze Gesamtgut erhalten soll. Der Ehevertrag genügt nicht als Ausweis für solchen Erwerb. Art. 963 ZGB, Art. 18 GBV.

*Réquisition d'inscription au registre foncier.* Contrat de mariage instituant le régime de la communauté de biens mais prévoyant qu'en cas de décès de l'un des conjoints les biens communs deviendront la propriété du survivant; contrat non inscrit au registre des régimes matrimoniaux; décès du mari; réquisition de la veuve au conservateur du registre financier tendant à ce

qu'un immeuble jusqu'alors inscrit au nom du mari soit inscrit comme étant la propriété exclusive de la requérante. Le contrat de mariage ne constitue pas une justification suffisante de l'acquisition de propriété par la femme. Art. 963 CC, 18 ordonnance sur le registre foncier.

*Richiesta d'iscrizione nel registro fondiario.* Convenzione matrimoniale che istituisce il regime della comunione dei beni, ma prevede che, in caso di morte d'uno dei coniugi, i beni comuni diventeranno proprietà del superstite; convenzione non iscritta nel registro dei beni matrimoniali; morte del marito; istanza della vedova all'ufficiale del registro fondiario per ottenere che un immobile fino allora intestato al marito sia iscritto come proprietà esclusiva dell'istante. La convenzione matrimoniale non è una prova sufficiente dell'acquisto della proprietà da parte della moglie. Art. 963 CC, 18 del regolamento per il registro fondiario.

A. — Mit Ehevertrag vom 29. Juli 1943 vereinbarten die Eheleute Landolt-Müller allgemeine Gütergemeinschaft unter Ausschluss der Rechtskraft gegenüber Dritten und demgemäss unter Verzicht auf Eintragung im Güterrechtsregister. Nach dem Tode des einen Ehegatten solle beim Fehlen von Nachkommen das ganze Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten als freies Eigentum zukommen. Dieser Vertrag wurde öffentlich beurkundet und von der Vormundschaftsbehörde genehmigt.

B. — Am 4. Juni 1946 starb der Ehemann ohne Nachkommen. Die Witwe verlangte unter Vorlage des Ehevertrages und des Familienbüchleins die Übertragung des Grundstückes Nr. 91 auf sie zu Alleineigentum. Das Grundbuchamt hielt zuerst als weitem Ausweis eine Erbbescheinigung « für eingesetzte Erben » für notwendig. Nachher erklärte es, sich mit einer dahin lautenden Erbbescheinigung begnügen zu wollen, « dass Frau Martha Landolt-Müller nicht erbrechtlich sondern güterrechtlich (durch Abschluss eines Ehevertrages auf Gütergemeinschaft) Alleinerbe geworden ist ».

C. — Die Witwe Landolt-Müller hält auch eine solche Bescheinigung nicht für notwendig. Sie führte Beschwerde mit dem Antrag, das Grundbuchamt sei anzuweisen, ihre Anmeldung ohne Erbbescheinigung entgegenzunehmen und die von ihr gewünschte Eintragung vorzunehmen. Der

Regierungsrat des Kantons Glarus wies die Beschwerde am 23. Januar 1947 ab. Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde hält Witwe Landolt-Müller an ihrem Beschwerdeantrage fest. Der Regierungsrat und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragen dessen Abweisung.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Grundbuchliche Verfügungen haben im allgemeinen vom eingetragenen Eigentümer auszugehen (Art. 963 Abs. 1 ZGB). Keiner solchen Erklärung bedarf, wer ohne Verfügung des eingetragenen Eigentümers sein Recht kraft Gesetzes oder Urteils erworben hat (Art. 963 Abs. 2). In diesem Falle befinden sich die Erben, indessen nur alle insgesamt, sofern es mehrere sind; ein einzelner von ihnen hat den Teilungsvertrag oder Zustimmungserklärungen sämtlicher Miterben beizubringen, um den Erwerb zu Alleineigentum aus der Erbschaft darzutun (Art. 18 der Grundbuchverordnung). Würde sich die Gesuchstellerin auf solchen Erwerb berufen, so müssten sich vorerst die Erben ihres Ehemannes insgesamt als Eigentümer eintragen lassen (auf Grund einer Erbbescheinigung, wie sie zwar Art. 559 ZGB nur für eingesetzte Erben vorsieht, Art. 18 GBV aber mit Recht als einwandfreien Ausweis auch von gesetzlichen Erben verlangt). Nur wenn die Gesuchstellerin einzige Erbin ihres Ehemannes wäre, könnte sie mit einer dahingehenden Erbbescheinigung ohne weiteres die Übertragung des auf den Namen des Ehemannes eingetragenen Grundstückes auf sie verlangen. In diesem Falle brauchte sie den Ehevertrag gar nicht anzurufen.

2. — Indessen scheint die Gesuchstellerin nicht einzige Erbin des Ehemannes zu sein, sondern Miterbin neben Seitenverwandten desselben. Jedenfalls beharrt sie darauf, keine Erbbescheinigung vorlegen zu müssen, und will Alleineigentum vielmehr aus dem Ehevertrage herleiten. Es ist ihr zuzugeben, dass der Erwerb kraft Güterrechtes

sich nicht auf eine Erbbescheinigung zu stützen hat. Fällt das von ihr in Anspruch genommene Grundstück bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung an sie, so ist es der Erbmasse des Ehemannes entzogen. In diesem Falle braucht die Witwe gar nicht Erbin zu sein, d. h. sie kann das Grundstück auch bei Ausschlagung der Erbschaft erwerben.

Allein mit Unrecht betrachtet sie den Ehevertrag als unmittelbaren Erwerbstitel, kraft dessen sie wie eine Alleinerbin die Eintragung gemäss Art. 963 Abs. 2 ZGB von sich aus verlangen könnte. Der Hinweis auf Ausführungen von Volkart (in der Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchwesen 20, 284, Anmerkung), wonach der Ehevertrag erbrechtlichen Einschlag hat, ist nicht schlüssig (VOLKART betont übrigens in derselben Zeitschrift, 18, 221, den güterrechtlichen Charakter solcher Ansprüche). Der Ehevertrag vermag nicht unmittelbar Alleineigentum des überlebenden Ehegatten zu begründen. Er stellt nur ein Element der güterrechtlichen Auseinandersetzung dar, die zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an die Stelle des verstorbenen Ehegatten getretenen Erben stattzufinden hat.

Zunächst ist die Ansicht der Gesuchstellerin zurückzuweisen, der Ehevertrag habe, wenn auch mangels Eintragung im Güterrechtsregister nicht gegenüber Dritten, so doch unter den Ehegatten Gesamteigentum begründet. Die dinglichen Rechte, vorweg das Eigentum, haben absoluten Charakter. Sie müssen gegenüber jedermann gelten. Ist gerade dies, wie hier durch das Unterbleiben der Eintragung des Ehevertrages, ausgeschlossen, so kommt Gesamteigentum nicht zustande, unter den Ehegatten so wenig wie gegenüber Dritten. Dass aber die für Gesamteigentum erforderliche Rechtskraft gegenüber Dritten hier schlechthin ausgeschlossen war, folgt aus der Eigenart des schweizerischen Güterrechtsregisters (Art. 248 ZGB), das (im Unterschied zum deutschen, vgl. § 1435 BGB) dem Eintrag nicht nur gewisse Publizitätswirkungen gibt, sondern

ihn zur Voraussetzung der Geltung auch gegenüber solchen Dritten macht, die vom Ehevertrage genaue Kenntnis haben (vgl. MUTZNER, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht NF 34, 204 und zu Art. 9 des Schlusstittels des ZGB N. 32; GMÜR, zu Art. 248 ZGB N. 19). Melchior Landolt ist also auch im innern Verhältnis zeitlebens Alleineigentümer des auf seinen Namen eingetragenen Grundstückes geblieben.

Die Witwe kann nun freilich gegenüber den (andern) Erben des Mannes den Ehevertrag geltend machen. Aber sie kann ihn nicht als Eigentumstitel benutzen. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung ist unerlässlich, sofern sie nicht Alleinerbin des Mannes ist. Neben dem Gesamtgute, das nach der Zuweisungsklausel des Ehevertrages ihr allein zufallen soll, kann Sondergut bestehen, auch solches des Ehemannes, dem bei Gütergemeinschaft als nicht zum Gesamtgute gehörend besondere Bedeutung zukommt. Das Sondergut unterliegt der Erbfolge, im Gegensatz zum Gesamtgute, soweit dieses güterrechtlich gebunden, d. h. soweit dessen Schicksal nach Auflösung der Ehe durch Güterrecht bestimmt ist. Bei der Auseinandersetzung ist mit Einwendungen gegen die Zuweisung des Grundstückes an die Witwe zu rechnen. Es kann sein, dass die (andern) Erben des Ehemannes dieses Grundstück als zum Sondergute gehörend für die Erbmasse in Anspruch nehmen oder Ersatzforderungen des Sondergutes an das Gesamtgut geltend machen, die sie vor der Entfremdung des Grundstückes bereinigt wissen wollen. Ausserdem ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sie die Zuweisungsklausel des Ehevertrages als über den Rahmen einer nach Art. 226 ZGB zulässigen Teilung hinausgehend anfechten oder endlich deshalb nicht gelten lassen wollen, weil dieser Ehevertrag, der mangels Eintragung die Hauptwirkungen einer Gütergemeinschaft während der ganzen Dauer der Ehe ja doch nicht entfalten konnte, eine missbräuchliche Umgehung der erbrechtlichen Schranken der Verfügungsfreiheit darstelle. Aus alldem erhellt, dass es

nicht übertriebener Formalismus ist, den Ehevertrag nicht als Eigentumsausweis der Gesuchstellerin genügen zu lassen. Vielmehr ist — analog der für den Fall der Erbteilung aufgestellten Vorschrift von Art. 18 der Grundbuchverordnung — neben dem Ehevertrag ein darauf gestützter Vertrag über die güterrechtliche Auseinandersetzung oder die schriftliche Zustimmung sämtlicher (andern) Erben des Ehemannes beizubringen. Es steht der Gesuchstellerin frei, eine neue Anmeldung mit solchen Ausweisen einzureichen. Fraglich ist, ob es alsdann, der Ansicht des Justiz- und Polizeidepartements entsprechend, noch der vorgängigen Eintragung der Erbgemeinschaft als Eigentümer dieses Grundstückes bedarf, das (unter der angenommenen Voraussetzung) zwar zum Nachlass, aber nicht zur Erbschaft des Ehemannes gehört.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

#### 40. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Oktober 1947

##### i. S. Schneller gegen Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

*Bauhandwerkerpfandrecht.* Eine richterliche Verfügung auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts kann der Grundbuchführer daraufhin prüfen, ob sie gegen die *richtige Person* gerichtet ist. Passiv legitimiert ist niemals der frühere Eigentümer des zu belastenden Grundstücks, der dieses im Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsgesuches bereits einem *Dritten* verkauft hatte. Art. 837, 839 ZGB.

*Hypothèque légale des artisans et entrepreneurs.* Le conservateur du registre foncier est compétent pour rechercher si le jugement qui ordonne l'inscription de l'hypothèque a bien été rendu contre la personne qui avait *qualité pour défendre à l'action*. Cette qualité doit être déniée à un précédent propriétaire qui avait déjà vendu l'immeuble au moment où la demande a été formée (art. 837, 839 CC).

*Ipoteca legale degli operai e imprenditori.* L'ufficiale del registro fondiario è competente per esaminare se la sentenza che ordina l'iscrizione dell'ipoteca sia stata prolata effettivamente contro la persona che aveva veste per essere convenuta in causa.

Questa veste non dev'essere riconosciuta a un precedente proprietario che aveva già venduto lo stabile allorchè la domanda d'iscrizione è stata presentata (art. 837, 839 CC).

A. — Schreinermeister Schneller führte an einem Neubau des Unternehmers Morini in Chur Zimmer-, Schreiner- und Glaserarbeiten im Gesamtbetrag von Fr. 7969.10 aus. Ohne daran etwas abbezahlt zu haben, verkaufte Morini am 1. Februar 1947 das Baugrundstück an E. Schätti. Schneller stellte in der Folge beim Kreisamt Chur das Gesuch um Bewilligung der provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts für die ganze Forderung. Mit Verfügung vom 3. Mai 1947 entsprach das Kreisamt dem Gesuch unter Festsetzung der Frist für die Wirkung der provisorischen Eintragung und für die Klage auf ein Jahr. Unterm 6. Mai wies jedoch das Grundbuchamt Chur die Anmeldung ab, weil der Bauschuldner Morini seit 1. Februar 1947 nicht mehr Eigentümer des Baugrundstückes sei.

B. — Den Rekurs Schnellers hiegegen hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde unter Berufung auf den grundsätzlichen Entscheid des Bundesgerichts (BGE 40 II 452 ff.) abgewiesen. Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 99 I lit. c OG hält Schneller an seinem Begehren auf Vormerkung des Pfandrechts fest, mit der Begründung, das Grundbuchamt könne sich über die richterliche Anordnung der Eintragung nicht hinwegsetzen; jedenfalls dürfe es sie nicht aus materiellrechtlichen Gründen verweigern, über die einzig der Zivilrichter im ordentlichen Verfahren zu befinden habe.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Das Grundbuchamt und die Vorinstanz haben die Eintragung des provisorischen Bauhandwerkerpfandrechts aus dem materiellrechtlichen Grunde abgelehnt, dass sich der Anspruch darauf gemäss Art. 837/839 ZGB nur gegen den Bauschuldner, der Eigentümer des Baugrundstückes